

Kriminologische Zentralstelle Viktoriastraße 35 65189 Wiesbaden

Der Vorstand
Tel. 0611-15758-0
sekretariat@krimz.de
www.krimz.de

Stellungnahme zu dem Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz: Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Versuchsstrafbarkeit des Cybergroomings

Axel Dessecker Martin Rettenberger

24. Mai 2019

Mit dem Entwurf soll im Wesentlichen eine Strafbarkeit des Versuchs für Fälle des Cybergroomings gegenüber objektiv untauglichen betroffenen Personen oder Tatobjekten eingeführt werden, die durch den Straftatbestand des § 176 IV Nr. 3 StGB nicht erfasst werden. Außerdem sieht der Entwurf eine Erweiterung der Anwendbarkeit des Straftatbestands der sexuellen Belästigung (§ 184i StGB) vor.

1. Zur Neufassung des § 176 VI StGB

In der Strafvorschrift des § 176 StGB soll der Entwurf ein Redaktionsversehen der Gesetzgebung korrigieren und die Strafbarkeit des Versuchs für eine bestimmte Fallgruppe erweitern. Problematisch erscheint allein der zuletzt genannte Änderungsvorschlag, der zugleich den zentralen Inhalt des Referentenentwurfs bildet.

Mit der vorgeschlagenen Neufassung des § 176 VI StGB sollen zukünftig – über die bisher strafbaren Verhaltensweisen der Beeinflussung eines Kindes unter Heranziehung bestimmter Tatmittel mit dem Ziel eines sexuellen Missbrauchs hinaus – auch Fälle strafrechtlich erfasst werden, in denen der Täter mit Missbrauchsabsicht irrig davon ausgeht, auf ein Kind einzuwirken, während er tatsächlich mit einem Jugendlichen, einem Erwachsenen oder keinem Menschen, sondern einer computergeschaffenen Phantomfigur kommuniziert. Insoweit handelt es sich um eine Kriminalisierung bisher strafloser Verhaltensweisen, die sich nur begründen lässt, wenn diese Handlungen strafbedürftig und strafwürdig sind.

1.1 Strafbedürftigkeit

Aus der Sicht des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit lässt sich Strafbedürftigkeit als Erforderlichkeit einer Erweiterung des Strafrechts fassen (Stächelin, 1998, 65). Dafür sollten mindestens Erkenntnisse vorliegen, dass die Verhaltensweisen, die strafrechtlich erfasst werden sollen, tatsächlich vorkommen und weniger einschneidende Maßnahmen nicht ausreichen, ihnen wirksam zu begegnen. Was die Häufigkeit des Phänomens "Cybergrooming" allgemein betrifft, liegen einige empirische Erkenntnisse vor. In einer Schülerbefragung von Bergmann und Baier (2016) in einer westdeutschen Großstadt berichteten beispielsweise zwischen 2,2 % und 41 % der Befragten, innerhalb eines Jahres mit potentiellen Formen von Cybergrooming konfrontiert worden zu sein. Allerdings wurde dabei jede Form digitaler Kommunikation mit "fremden Menschen" über

persönliche Inhalte einbezogen, ohne dass ein sexueller Bezug notwendig vorausgesetzt wurde. Weiterhin wurde nicht danach unterschieden, ob die befragten Jugendlichen davon ausgingen, es mit Gleichaltrigen oder mit Erwachsenen zu tun zu haben. Auch eine international vergleichende aktuelle Untersuchung mit etwas strengeren Einschlusskriterien – Kontakt mit einer älteren Person mindestens "two or three times a month" – fand jedoch eine Prävalenzrate von 7 % Betroffenen (Wachs et al., 2018). Bei all dem ist zu berücksichtigen, dass die meisten Online-Kontakte von Kindern ihre eigene Altersgruppe betreffen, nicht sexueller Art sind und ihren Eltern nicht unbekannt bleiben (Genner et al., 2017; Schrock und Boyd, 2011).

Damit ist noch nichts darüber gesagt, wie mit dem Begriff "Cybergrooming" gemeinte Kontakte nach deutschem Recht einzuordnen wären. Zu den von dem vorliegenden Gesetzentwurf ins Auge gefassten Formen des untauglichen Versuchs verweist die Begründung (S. 5) lediglich in allgemeiner Form auf Erkenntnisse der Praxis. Gerichtsentscheidungen, die diese Sichtweise stützen, sind bisher nicht bekannt geworden. Im Gegenteil hat die Rechtsprechung in ähnlichen Fällen bereits einen vollendeten sexuellen Missbrauch von Kindern angenommen.¹

1.2 Strafwürdigkeit

In der deutschen Strafrechtswissenschaft besteht weiter Einigkeit darüber, dass das Kriterium der Strafwürdigkeit unabdingbare Voraussetzung für die Kriminalisierung eines Verhaltens durch die Gesetzgebung ist (zusammenfassend Deckert, 2013). Das Bundesverfassungsgericht stellt in seiner Rechtsprechung darauf ab, ob ein Verhalten "in besonderer Weise sozialschädlich und für das geordnete Zusammenleben der Menschen unerträglich, seine Verhinderung daher besonders dringlich" ist.²

Bereits die Begründung des vorliegenden Referentenentwurfs weist darauf hin, dass der Gesetzgeber in Anbetracht der weiten Vorverlagerung der Tatbestandsverwirklichung bisher bewusst davon abgesehen hat, den Versuch des Cybergroomings unter Strafe zu stellen (S. 5), obwohl Chatrooms und ähnliche digitale Foren von der kriminalpolizeilichen Praxis bereits seit Jahrzehnten als Mittel zur Planung und Verabredung von gegen Kinder gerichteten Sexualstraftaten bekannt sind.³ Der Verzicht auf eine Strafbarkeit

¹ OLG Hamm 14.1.2016 – III-4 RVs 144/15.

² BVerfGE 96, 10 (25) im Anschluss an BVerfGE 88, 203 (258); 90, 145 (172); 92, 277 (326).

³ BT-Drs. 15/350 vom 28.1.2003, S. 18 unter Bezugnahme auf Soiné (2002, 226).

des Versuchs, insbesondere gegenüber objektiv untauglichen betroffenen Personen oder Tatobjekten, wird in der Literatur vereinzelt kritisiert (Drohsel, 2018, 215).

Bekanntlich wurden Fragen einer angemessenen strafrechtlichen Regelung des Cybergroomings in der vom BMJV eingesetzten Reformkommission zur Überarbeitung des Sexualstrafrechts aufgrund dreier Impulsreferate ausführlich diskutiert (Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 2017, 114 ff.). Für die Einführung einer Versuchsstrafbarkeit hat dabei nur eines der Kommissionsmitglieder votiert (Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 2017, 131). Aufgrund der Beratungen dieser Kommission wurde ein konkreter Reformvorschlag für das gesamte Sexualstrafrecht vorgelegt, der Cybergrooming mit anderen Vorbereitungshandlungen zum sexuellen Missbrauch von Kindern in einem eigenen Straftatbestand zusammenfasst (Bezjak, 2018, 320 f., 332 f.).

Zu berücksichtigen sind schließlich strafrechtssystematische Überlegungen. Wie die Vorschrift des § 23 I StGB zum Ausdruck bringt, hängt die Strafbarkeit des Versuchs bei Vergehenstatbeständen von einer ausdrücklichen Entscheidung des Gesetzgebers ab. Dabei ist anerkannt, dass in solchen Fällen auch jeweils der untaugliche Versuch von der Strafbarkeit umfasst ist. Der Gesetzgeber hat die Strafbarkeit des Versuchs bisher aber in keinem Fall auf Fallgruppen des untauglichen Versuchs beschränkt und zugleich taugliche Versuche, die der Vollendung eines Tatbestands viel näher kommen, von der Strafbarkeit ausgenommen.

Insgesamt kann der Vorschlag einer Neufassung des § 176 VI StGB aus diesen Gründen wenig überzeugen.

2. Zur Änderung des § 184i StGB

Der Entwurf sieht weiter vor, die in dem Straftatbestand der sexuellen Belästigung (§ 184i StGB) enthaltene Subsidiaritätsklausel ausdrücklich auf Tatbestände des 13. Abschnitts des Besonderen Teils des StGB zu beschränken, wie dies bereits der Gesetzgeber des 50. Strafrechtsänderungsgesetzes intendiert hatte. Dagegen ist nichts einzuwenden. Denn es erscheint sinnvoll, den Gerichten die Möglichkeit einzuräumen, die Feststellung sexueller Belästigungen, die etwa mit einer Körperverletzung verbunden waren, im Urteilstenor zum Ausdruck zu bringen (Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 2017, 310 f.).

Die praktische Wirkung einer solchen Gesetzesänderung dürfte allerdings dadurch beschränkt werden, dass sexuelle Belästigungen sich im Vergleich mit zugleich verwirklichten schwereren Delikten eher als unwesentliche Nebenstraftaten darstellen, von deren Verfolgung gem. § 154a StPO abgesehen wird.

3. Zusammenfassung

Anders als der vorliegende Referentenentwurf bereits in seinem Titel zum Ausdruck bringt, bezieht sich die vorgeschlagene Einführung einer partiellen Strafbarkeit des Versuchs nach ihrem Wortlaut keineswegs allein auf Fälle des "Cybergrooming", sondern auf alle Fallgruppen des § 176 IV Nr. 3 StGB, also alle Kontaktaufnahmen mit Kindern zur Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs, die unter Einsatz bestimmter Tatmittel erfolgen. Insgesamt überzeugt der Entwurf nicht, weil er sich auf punktuelle und voraussichtlich für die Strafrechtspraxis kaum relevante Korrekturen einzelner Formulierungen des 50. Strafrechtsänderungsgesetzes beschränkt, deren Auswahl sich schwer nachvollziehen lässt.

Die in dem Entwurf aufgegriffenen Inkonsistenzen sind ersichtlich nicht die einzigen Fragen, die das geltende Recht in strafrechtlich und kriminalpolitisch wenig überzeugender Weise regelt. Es erscheint vorzugswürdig, eine breiter angelegte Reform des Sexualstrafrechts in Angriff zu nehmen, die das BMJV durch eine Reformkommission bereits gründlich vorbereitet hat.

Literatur

- Bergmann, M. C. & Baier, D. (2016). Erfahrungen von Jugendlichen mit Cybergrooming: Schülerbefragung Jugenddelinquenz. Rechtspsychologie, 2, 172–188.
- Bezjak, G. (2018). Reformüberlegungen für ein neues Sexualstrafrecht. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 130, 303–339.
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (Hrsg.). (2017). Abschlussbericht der Reformkommission zum Sexualstrafrecht. Baden-Baden: Nomos.
- Deckert, A. (2013). Zum Strafwürdigkeitsbegriff im Kontext legislativer Kriminalisierungsentscheidungen im Verfassungsstaat. Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik, 8, 266–275.
- Drohsel, F. (2018). Sexuelles Selbstbestimmungsrecht von Kindern und Jugendlichen. Zeitschrift für Rechtspolitik, 51, 213–216.
- Genner, S., Suter, L., Waller, G., Schoch, P., Willemse, I. & Süss, D. (2017). MIKE: Medien, Interaktion, Kinder, Eltern. Ergebnisbericht zur MIKE-Studie 2017. Winterthur: Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften. doi:https://doi.org/10.21256/zhaw-3631
- Schrock, A. & Boyd, D. (2011). Problematic youth interaction online: solicitation, harassment, and cyberbullying. In K. B. Wright & L. M. Webb (Hrsg.), *Computer-mediated communication in personal relationships* (S. 368–398). New York: Peter Lang.
- Soiné, M. (2002). Strafbarkeit von Kinderpornographie im Internet. Kriminalistik, 56, 218–227.
- Stächelin, G. (1998). Strafgesetzgebung im Verfassungsstaat: normative und empirische materielle und prozedurale Aspekte der Legitimation unter Berücksichtigung neuer Strafgesetzgebungspraxis. Berlin: Duncker & Humblot.
- Wachs, S., Whittle, H. C., Hamilton-Giachritsis, C., Wolf, K. D., Vazsonyi, A. T. & Junger, M. (2018). Correlates of mono- and dual-victims of cybergrooming and cyberbullying: evidence from four countries. *Cyberpsychology, Behavior, and Social Networking*, 21(2), 91–98.